

im Fall, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die Schutzmaßregeln allgemein vorzuschreiben.

§ 5.

Gegen Anordnung der Landrathsämter, Gemeindevorstände oder bestellten Kommissare findet, soweit nichts Besonderes hierüber in diesem Gesetz bestimmt ist, ausschließlich einmaliger Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Behörde statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle des § 14 und § 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist von dem zunächst wohnhaften Landthierarzt abzugeben.

§ 7.

Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse gewährt.

§ 8.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird ebensowenig Entschädigung gewährt, wie dies in den Fällen der §§ 61 und 63 desselben Gesetzes erfolgt. Ob einer der in den einschlagenden Paragraphen vorgesehenen Fälle vorliegt, ist, wenn eine Entschädigung verlangt wird, von dem betreffenden Gemeindevorstand, soweit nöthig, unter Zuziehung des Landthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

§ 9.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß thunlichst vor der Tödtung, behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile (§ 59 des Reichsgesetzes, Absatz 2 sub 2) erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Steht fest, daß in Gemäßheit dieses Gesetzes (§ 8) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung zu gewähren ist, so unterbleibt die Schätzung.

§ 10.

Die Schätzung erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen in § 59 des Reichsgesetzes sowie unter Leitung des Gemeindevorstandes durch eine, aus dem Landthierarzte oder in dessen Behinderung bezüglich aus sonstigen dringenden Gründen einem anderen approbirten Thierarzte (vergl. § 3 sub 1) und zwei Sachverständigen